

B & K Steuer-Tipp

Nach § 8b Abs. 2 KStG steuerbefreite Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen – Behandlung nachträglicher Kaufpreisänderungen

09/2015

I. § 8b Abs. 2 KStG und Probleme aufgrund nachträglicher Kaufpreis- änderungen

§ 8b Abs. 2 KStG regelt die Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften. Danach bleiben die von einer Kapitalgesellschaft durch die Veräußerung einer Beteiligung erzielten Gewinne oder Verluste bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens unberücksichtigt. 5% des Veräußerungsgewinns sind dem zu versteuernden Einkommen jedoch als nicht abziehbare Aufwendungen wieder hinzuzurechnen, so dass de facto nicht 100%, sondern „nur“ 95% des Veräußerungsgewinns steuerfrei sind.

Wie sind die Vorschriften des § 8b Abs. 2 KStG jedoch bei nachträglichen Veränderungen des Veräußerungsgewinns, z.B. bei Kaufpreiserhöhungen oder –minderungen aufgrund vertraglich vereinbarter aufschiebender Bedingungen, anzuwenden? Diese Frage war bislang nicht eindeutig geklärt. Das bis dato vorliegende BMF-Schreiben vom 13.03.2008 warf Zweifelsfragen auf, so dass sich die

Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof immer wieder mit der Thematik auseinandersetzen mussten.

II. Aktuelle BFH-Rechtsprechung und Stellungnahme des BMF

In seinem zuletzt ergangenen Urteil vom 12.03.2014 (I R 55/13) hat der Bundesfinanzhof sein Urteil vom 22.12.2010 (I R 58/10), welches noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, bestätigt. Danach sind nachträgliche Veränderungen des Kaufpreises rückwirkend in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr der Beteiligungsveräußerung endet. Mit Schreiben vom 24.07.2015 hat die Finanzverwaltung nun erneut Stellung zu der Behandlung nachträglicher Kaufpreisänderungen bei Anteilsveräußerungen durch Kapitalgesellschaften genommen. Die hieraus anzuwendende Systematik fassen wir wie folgt kurz zusammen:

- Veräußerungskosten und Veränderungen des Kaufpreises, die in einem anderen Wirtschaftsjahr als dem der Veräußerung entstanden sind, werden bei

der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses im Jahr der Veräußerung berücksichtigt.

- Der Aufwand oder Ertrag, der aus einer nachträglichen Kaufpreiszahlung resultiert, ist in dem Jahr, in dem er entstanden ist, steuerlich zu neutralisieren.
- Die Veranlagung des Zeitraums der Veräußerung und die Veranlagung für die Zeiträume, in denen sich die nachträglichen Änderungen ausgewirkt haben, sind entsprechend anzupassen.
- Sofern für die betroffenen Jahre bereits Steuerbescheide vorliegen, müssen diese geändert werden, so dass neben Steuernachzahlungen bzw. –erstattungen auch Zinsen gemäß § 233a AO anfallen können.

Mit dem nunmehr vorliegenden BMF-Schreiben folgt die Finanzverwaltung der Auffassung des Bundesfinanzhofs und hat die vorgenannten BFH-Urteile für allgemein anwendbar erklärt.

III. Unser Tipp

Für Kapitalgesellschaften war die Rechtslage im Hinblick auf die Regelungen des § 8b Abs. 2 KStG bisher unklar. Mit dem aktuellen BMF-Schreiben, das im Gegensatz zu dem BMF-Schreiben vom 13.03.2008 auch auf die erforderlichen Korrekturen für das Jahr der Entstehung der nachträglichen Kaufpreisänderungen eingeht, ist Rechtssicherheit eingetreten. So können steuerliche Risiken weitestgehend in der Planungsphase analysiert und bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden. Gerne stehen wir Ihnen daher vor Durchführung Ihrer nächsten Transaktion beratend zur Seite.

Information:
Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.